

Zusatzvereinbarungen zur Haftpflichtversicherung – Personalüberlassung –

Besonderheiten für Personalüberlassungsunternehmen

1. Versichert ist

die gesetzliche Haftpflicht des Versicherungsnehmers als Dienstleistungsunternehmen aus der erlaubten gewerblichen Überlassung von Arbeitskräften an Dritte gemäß §§ 1 und 2 des Arbeitnehmerüberlassungs-Gesetzes (AÜG), wenn wegen eines etwaigen Auswahlverschuldens Haftpflichtansprüche geltend gemacht werden.

2. Mitversichert ist

die persönliche gesetzliche Haftpflicht der überlassenen Arbeitskräfte für Schäden, die sie bei im Interesse des Entleihers ausgeführten dienstlichen Verrichtungen verursachen.

Erlangt die überlassene Arbeitskraft Versicherungsschutz aus der Betriebs-Haftpflichtversicherung des Entleihers, so entfällt der Versicherungsschutz aus diesem Vertrag vollständig (sog. subsidiäre Deckung).

3. Ausgeschlossen vom Versicherungsschutz bleiben

Personenschäden oder Berufskrankheiten im Betrieb des Entleihers (gem. Sozialgesetzbuch VII) sowie Haftpflichtansprüche des Entleihers gegenüber den überlassenen Arbeitskräften.

4. Der Versicherungsschutz erlischt

unbeschadet sonstiger Fristen in jedem Fall mit der Rücknahme oder dem Widerruf der Erlaubnis (§§ 4 und 5 AÜG).